

Aktuelles

01.04.2015

Unwirksame Herabsetzungsklausel in der Krankentagegeldversicherung

Die in den Musterbedingungen 2009 für die Krankentagegeldversicherung (MB/KT 2009) aufgeführte Herabsetzungsklausel bei sinkendem Nettoeinkommen ist unwirksam. Dies geht aus einem kürzlich veröffentlichten Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe (OLG Karlsruhe, 09.12.2014 - 9a U 15/14) hervor.

Der Fall

Der Kläger war ein selbstständiger Handwerker. Er hatte 2006 eine Krankentagegeldversicherung abgeschlossen, die ihm im Krankheitsfall ein Tagegeld in Höhe von 100 EUR zusicherte. Der Tagessatz entsprach dem damaligen Nettoeinkommen des Klägers.

Der Versicherer teilte dem Kläger 2012 mit, dass das Tagegeld bei entsprechend geminderter Prämienhöhe nur noch 62 EUR betrage. Er begründete das damit, dass der Handwerker mittlerweile weniger verdiene und die vereinbarten Versicherungsbedingungen eine entsprechende Anpassung zuließen. Der Kläger beharrte auf der Beibehaltung des höheren Tagessatzes. Der Versicherer meinte, die strittige Klausel diene dazu, ein erhöhtes Risiko der Inanspruchnahme für den Fall zu begrenzen, dass der Versicherte durch eine Erkrankung und dem dann entstehenden Tagegeldanspruch ein höheres Einkommen erzielen könne als durch eigene Erwerbstätigkeit.

Die Entscheidung

Das OLG erklärte die Herabsetzungsklausel in [§ 4 Abs. 4 MBKT 2009](#) in ihrer konkreten Ausgestaltung für unwirksam. Der Kläger behielt damit seinen Anspruch auf die vereinbarten 100 EUR Krankentagegeld, obwohl sein Verdienst mittlerweile deutlich unter 100 EUR am Tag lag.

Das Gericht trug vor, die Klausel ermögliche es dem Versicherer, die Tagegeldhöhe auch dann herabzusetzen, wenn der Versicherte bereits erkrankt sei und Tagegeldansprüche geltend mache. Damit bestehe für den Versicherten die Gefahr, dass das Tagegeld von seiner Versicherung gerade einseitig herabgesetzt werde, wenn mit der Erkrankung auch sein Einkommen sinke. Gegen krankheitsbedingte Einkommensverluste habe sich der Versicherte aber gerade schützen wollen.

Ferner sei zu bedenken, dass die Herabsetzungsmöglichkeit dazu diene, dass für einen selbstständigen Versicherten mit schwankendem Einkommen die Entwicklung seines Versicherungsschutzes nicht absehbar sei. Auch unter diesem Gesichtspunkt sei die Klausel unzulässig.

Schließlich stehe der Möglichkeit des Versicherers, einseitig den Umfang des Versicherungsschutzes und des Beitrages herabzusetzen, kein ausreichender Anspruch des Versicherungsnehmers gegenüber, bei steigendem Nettoeinkommen eine Erhöhung herbeizuführen.

Teilen  0